



Besprechung

**Zwischenprüfungshausarbeit
„Brave New World“**

Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison)

Dr. Windsberger

WiSe 2023/2024



Sachverhalt

Den Samstagvormittag möchte Anna (A) entspannt auf ihrer Sonnenterrasse vor dem Pool verbringen. Während sie es sich in ihrem Badeanzug auf ihrer Relaxliege gemütlich macht, vernimmt sie plötzlich ein seltsames, röhrendes Geräusch. Sie entdeckt eine Drohne, die die ca. 4 Meter hohe, dicht bewachsene Hecke, die ihren Garten zum Nachbargrundstück abgrenzt, überquert und auf sie zufliegt. Bei genauerem Hinsehen erkennt sie, dass die ca. 50 mal 50 Zentimeter große Drohne mit einem Gewicht von ca. 500g, die nunmehr lediglich noch drei Meter über ihr schwebt, mit einer beweglichen Kamera ausgestattet ist, die sich soeben zu ihr gedreht hat. Die Drohne wird von As Nachbarn (N) gesteuert, der sich diese von seinem Sohn (S) für einen „Testflug“ ausgeliehen hat. A erkennt an dem rot blinkenden Licht der Kamera, dass diese Bildaufnahmen von ihr anfertigt und geht zu ihrem argentinischen Gärtner (G), der gerade Unkraut jätet. Diesen bittet sie in englischer Sprache, die Drohne mit dem Luftgewehr ihres Ehemannes abzuschießen. Das sei so in Ordnung, weil die Drohne sich auf ihrem Grundstück befinde und diese sie beide dort nicht einfach so aufnehmen könne. G, der noch nie eine Drohne gesehen hat, versteht lediglich, dass er diese abschießen soll. Er geht davon aus, dass er den Anweisungen seiner Chefin zu folgen habe, macht sich aber keine weiteren Gedanken über das Fluggerät oder seine Funktionen und schießt die Drohne ab, die daraufhin auf den Boden fällt und zerbricht. Bei einer Befragung durch die von N gerufene Polizei – bei der sowohl S einen Strafantrag gegen A und G, als auch A und G einen Strafantrag gegen N stellten – gab G an, nachdem er nunmehr verstanden habe, dass die Drohne Bildaufnahmen anfertigte, dass er auf keinen Fall mit solchen Aufnahmen einverstanden gewesen wäre.

Sachverhalt

Nach diesem Vorfall beschließt sie, einen Stadtbummel zu unternehmen. Dazu fährt sie mit dem nagelneuen Alset "Model XY" ihres Ehemannes in die Stadt. Beim Kauf des Wagens hatte dieser ein Sonderausstattungs paket mit einem Einparkassistenten ausgewählt. Dabei handelt es sich um eine Einparkhilfe, die dem Fahrer bei Einparkmanövern das Lenken, Gasgeben und Bremsen abnimmt und die durch Knopfdruck in Gang gesetzt wird. Sollte sich im Parkbereich des Autos ein Hindernis befinden, bremst der Einparkassistent automatisch ab und unterbricht den Parkvorgang. Bei Störungen jeglicher Art, weist das System den Fahrer durch taktile (den Tastsinn betreffende) Vibration des Lenkrads und der Rückenlehne des Fahrersitzes sowie durch Anzeigen auf dem Display, auf die Erforderlichkeit seines manuellen Eingreifens hin.

A wählt einen Parkplatz in einer Seitenstraße aus. Da dieser recht klein ist, ist A gezwungen, rückwärts seitlich einzuparken. Sie stellt das Auto also vor die Parklücke und drückt, um auf „Nummer sicher“ zu gehen und ohne sich umzuschauen, den Knopf, damit das Auto den Einparkvorgang startet. Dabei bemerkt sie den Fußgänger (F), der gerade in der Parklücke steht, nicht. Dieser trägt seine neuen „Noise Cancelling“ Kopfhörer, hört laut Musik und ist mit seinem Smartphone beschäftigt. Während das Auto weiter in die Parklücke und auf F zufährt, bemerkt A, ihre Freundin die auf dem gegenüberliegenden Bürgersteig läuft. Sie beugt sich leicht heraus, winkt und ruft den Namen ihrer Freundin. In diesem Moment erkennt der Einparkassistent eine technische Störung, die ein automatisches Abbremsen des Wagens verhindert und fordert die A durch eine Anzeige auf dem Display und eine Vibration des Lenkrads und der Rückenlehne des Fahrersitzes auf, den Einparkvorgang manuell abubrechen bzw. einzugreifen. Dies bemerkt A jedoch aufgrund ihrer Bemühungen, mit ihrer Freundin zu kommunizieren, nicht. Der Wagen fährt sodann weiter in die Parklücke und überrollt dabei Fs Fuß, was A erst bemerkt, als F gegen die Heckscheibe schlägt. F stellt einen Strafantrag gegen die A und wird mit einem Bruch des Mittelfußknochens ins nahegelegene Krankenhaus gebracht.

Strafbarkeit von N, A und G?

1. Tatkomplex: Der Abschuss der Drohne

I. Strafbarkeit des N gem. § 201a I Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

- „gegen Einblick besonders geschützter Raum“
- höchstpersönlichen Lebensbereich?

II. Strafbarkeit des G gem. § 303 I StGB

1. Tatbestand

b) Objektiver Tatbestand („Beschädigen“)

b) Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

a) § 32 StGB

Der Abschuss der Drohne

aa) Notwehr- bzw. Nothilfelage

- Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von A und G gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Art. 14 GG
 - § 905 S. 1 BGB
 - § 905 S. 2 BGB? Duldungspflicht?

bb) Taugliche Notwehr- bzw. Nothilfehandlung/Gegenwärtiger Angriff?

- P: Verteidigung unter Rückgriff auf Rechtsgüter Dritter:

Die Drohne wurde zwar durch N gesteuert, Eigentümer ist aber dessen Sohn S.

- P: S hat dem N die Drohne freiwillig überlassen
bei einverständlicher Besitzüberlassung Anwendung des § 32 StGB strittig
a.A. Lösung über § 228 BGB (Defensivnotstand)

Der Abschuss der Drohne

b) § 228 StGB

- Gefahr für ein Rechtsgut
- P: Verteidigungswillen (+/-)

III. Strafbarkeit des G gem. §§ 303a I, II, 22, 23 I StGB (+)

IV. Strafbarkeit des G gem. §§ 303b I Nr. 1, III, 22, 23 I StGB (-)

V. Strafbarkeit der A gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I, 26 StGB (-)

VI. Strafbarkeit der A gem. §§ 303a I, III, 22, 23, 26 StGB (-)

Zwischenergebnis

G hat sich gem. §§ 303 I, III, 22, 23 I StGB wegen versuchter Sachbeschädigung und gem. §§ 303a I, II, 22, 23 I StGB wegen versuchter Datenveränderung strafbar gemacht, die zueinander nach § 52 StGB in Tateinheit stehen (da sich die Sachbeschädigung auf den Datenträger und die Datenveränderung auf die Daten als solche bezieht).

2. Tatkomplex: Das Einparkmanöver

Strafbarkeit der A gem. § 229 StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Kausale Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges

bb) Objektive Fahrlässigkeit

§ 1b II Nr. 1 StVG

§ 1 I, II StVO

Vertrauensgrundsatz

cc) Objektive Vorhersehbarkeit

dd) Objektive Zurechnung

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld/ Subjektive Vorhersehbarkeit

Strafbarkeit wegen § 229 StG (+)

Notenspiegel

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2	6	6	3	11	11	5	11	5	1

11	12	13	14	15	16	17	18
1	3	4	1				

Teilnehmer_innen: 70
Bestanden: 56 (80%)
Durchgefallen: 14 (20 %)
Schnitt: 6,5 Punkte